



## **Geschäftsordnung des Revisionsausschusses der Domowina (Revisionsordnung)**

### **§ 1 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Revisionsausschuss arbeitet auf der Grundlage des Artikels 12 der Satzung der Domowina wie auch der Bestimmungen seiner Geschäftsordnung und wirkt selbständig und unabhängig. Bezüglich der Durchführung von Prüfungen und der Bewertung ihrer Resultate ist er keinen Weisungen unterworfen.
- (2) Der Revisionsausschuss hat aber für Zustände, die er untersucht, keine Kompetenz zu Entscheidungen, zu weiteren Handlungen oder zur Vertretung der Domowina. Er arbeitet als internes Kontrollgremium der Domowina auf finanziellem Gebiet.
- (3) Die Mitglieder des Revisionsausschusses (im Weiteren: Revisoren) wirken ehrenamtlich und haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach der gültigen Ordnung der Domowina.

### **§ 2 Konstituierung und weitere Beratungen des Revisionsausschusses**

- (1) Im Laufe von zwei Monaten nach der Wahlhauptversammlung führt der Revisionsausschuss der Domowina auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Domowina seine konstituierende Sitzung durch. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Domowina führt den Ausschuss in seine Tätigkeit ein. Auf dieser Sitzung wählt der Ausschuss seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden wie auch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Revisionsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zur Festlegung der Aufgaben, zur Auswertung von Kontrollen und zur Konzipierung von Prüfungen zusammen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn dies mindestens zwei Revisoren fordern oder die Geschäftsstelle als notwendig erachtet, hat die/der Vorsitzende des Ausschusses im Laufe von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

## § 3 Prüfungsrechte

- (1) Die Revisoren dürfen im Zusammenhang mit ihrer Prüfungsaufgabe in alle Akten und Bücher des Vereins finanzieller Art Einblick nehmen. Sie haben Anspruch auf sofortigen Zugang zu den Unterlagen und auf weitere Informationen.
- (2) Die Revisoren haben das Recht, außer angemeldeten Kontrollen auch ohne Anmeldung zu kontrollieren.
- (3) Der Revisionsausschuss darf der Hauptversammlung und dem Bundesvorstand schriftliche Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Domowina auf finanziellem Gebiet vorlegen und nach der Bestätigung entsprechender Maßnahmen deren Einhaltung kontrollieren.
- (4) Der Revisionsausschuss schlägt der Hauptversammlung im Rahmen seines Berichts vor, ob der Bundesvorstand am Ende einer Wahlperiode entlastet wird.

## § 4 Pflichten der Organe und der Geschäftsstelle der Domowina

- (1) Die Organe der Domowina und die Geschäftsstelle der Domowina haben den Revisoren eine vollständige Einsicht in die Akten und Konten finanzieller Art wie auch ungehinderte Arbeitsmöglichkeiten zu ermöglichen.
- (2) Auf zusätzliche Fragen der Revisoren haben die Mitglieder der Organe der Domowina sowie die Angestellten der Geschäftsstelle umfassend und wahrheitsgemäß zu antworten.
- (3) Die Organe und die Geschäftsstelle der Domowina müssen Hinweise der Revisoren zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten bzw. zur Verbesserung der Tätigkeit umgehend auswerten und sich um deren Beachtung bemühen.
- (4) Die Geschäftsstelle der Domowina benennen einen Zuständigen der Geschäftsstelle für die Tätigkeit des Revisionsausschusses, der alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellt und zugleich die Protokollierung der Sitzungsergebnisse übernimmt.
- (5) Die Geschäftsstelle der Domowina hat dem Revisionsausschuss nach der Zusammenstellung des Finanzberichts zum vorangegangenen Haushaltsjahr bis Ende Februar des neuen Jahres die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

## § 5 Pflichten der Revisoren

- (1) Die Revisoren haben bei der Feststellung von Unzulänglichkeiten alle zur Beurteilung dieses Falles relevanten Unterlagen und Informationen sachlich einzuschätzen.
- (2) Die Beurteilung der Revisoren darf nur auf den Gegenstand der Prüfung ausgerichtet sein. Der schriftliche Prüfungsbericht ist verständlich und ohne subjektive Gefühlsäußerungen zu formulieren. Er wird dem Bundesvorstand und der Hauptversammlung vorgelegt.
- (3) Revisoren, die bei bestimmten Untersuchungsfällen befangen sind, dürfen sich nicht an der Prüfung beteiligen.

- (4) Die Revisoren haben bezüglich des Prüfungsgegenstandes eine Schweigepflicht gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
- (5) An jeder Prüfung müssen sich mindestens zwei Revisoren beteiligen.

## § 6 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Revisionsausschuss prüft mindestens einmal im Jahr:
  - die Nutzung des Eigentums und der Finanzen der Domowina wie auch ihre ordentliche Buchführung.
  - die Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Kritiken und Hinweise, die sich auf die Arbeit der Domowina beziehen.
- (2) Weiter prüft der Revisionsausschuss:
  - die Abrechnung nach dem Haushaltsplan (incl. die Gewinn- und Verlustrechnung, den Sachbericht und die Übersicht weiterer Mittel)
  - die Handkasse.
  - den Kontostand am Anfang und am Ende des Jahres (nach den Kontoauszügen).
  - die Inventurliste.
  - das Vermögen der Domowina.
  - die Archivierung der Finanzunterlagen und -belege.
  - die Einhaltung der Finanzordnung.
  - die Planung der Mittel für das Folgejahr.
- (3) Den Termin, den Zeitumfang und die Beteiligten der Prüfung bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Revisionsausschusses bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Inhalt des schriftlichen Prüfungsberichtes wird auf einer Sitzung des Revisionsausschusses gebilligt.

## § 7 Erlangung der Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Revisionsordnung erlangt mit der Bestätigung durch den Bundesvorstand ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen der Ordnung hat der Bundesvorstand zu beschließen.